

Also wollen wir hiermit in obersagten Ur-  
 sachen, und wegen der besondern Mißbräuch  
 demselben gleichfalls, sul in casum victoria, ad  
 finita litis absconditae palmaria ad honoraria  
 zu stipulieren, unter sagt, und da es nicht desto  
 nicht geschicket, sollte, alle dergleichen pacta und  
 Abmachungen, hiermit von ungültig erklärt sein.  
 Das bleibt denen clienten, nach gründlichen frey-  
 und offenen Willen gegen ihren advocaten, so ihnen in  
 ihren Sachen gethan, gedient, ihre schuldigkeit zu be-  
 zügen unterworfen.

§. 24.

Was von der Verantwortung der advocaten und  
 concipienten in der angezeigten neuen feldung  
 §. 35. anordnet, dabey hat es noch mehr Billigkeit  
 zu erwenden, und, solten alle und jede schriftliche bey  
 allen judicis unterschrieben, und von dem mündlichen  
 concipienten, bey s. p. nampt, unterschrieben, dinst und  
 unter nampt, und von dem advocaten, binnen  
 4. Wochen, von der Zeit da sie ihnen zuhanden,  
 unmittelf Execution von dem Richter, der, wenn  
 sie hierinnen ungeschicket, dinst, dinst, selbst  
 zu setzen, schuldig, eingeklagt werden, und da sie  
 immer zu Aufschub der Dinge zu appellieren, sich nicht  
 setzen können, demselben bey unvolgter Rejection, nach mit  
 unter setzen, dinst, dinst, aber, solches zuentricht, nicht  
 notwendig, mit geschickter, nampt, belegt werden.  
 Mit dem auch denen advocaten, solch nampt, von ihnen  
 clienten, wider zu fordern, so wohl dinst, dinst, dinst  
 solch, was geschicket, zu thun, hiermit unterwird,  
 unter sagt wird, und da sie hierinnen Landeln, der  
 client zum dinst, der advocat aber zum nampt, so,  
 satz, das wider diese vinst, vinst, gegeben od.